

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amtliche Bekanntmachung 1 / 2013

Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg (Steuerberaterversorgungswerk) vom 07.06.2013

Gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerberaterversorgung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Steuerberaterversorgungsgesetz – BbgStBVG) wird folgende Änderung der Satzung bekannt gemacht und tritt am 01.09.2013 in Kraft:

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks hat am 7. Juni 2013 gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. Teil I/12 [Nr. 16]), mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf Antrag können Mitglieder ohne besonderen Nachweis bei Beginn einer selbständigen Tätigkeit für die Zeit von bis zu drei Jahren eine Teilbefreiung von einem Drittel des Regelpflichtbeitrages nach § 32 Abs. 3 erhalten.“

2. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ein Befreiungsantrag nach Absatz 1 und 3 kann nur schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 ist nachzuweisen. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.“

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aus dem Steuerberaterversorgungswerk scheidet Mitglieder aus, wenn sie der Steuerberaterkammer Brandenburg nicht mehr angehören. Wer aus dem Steuerberaterversorgungswerk wegen Erlöschens der Mitgliedschaft in der Steuerberaterkammer ausscheidet, kann die Mitgliedschaft auf Antrag freiwillig solange fortsetzen, bis eine Pflichtmitgliedschaft mit Beitragspflicht in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Bundesgebiet eintritt. Die Frist für den Antrag auf freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft beträgt drei Monate und beginnt mit dem Ausscheiden aus der Steuerberaterkammer Brandenburg. Bis zum 30.09.2013 ausgeschiedene Mitglieder, die noch keine Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung erworben haben, können bis zum 31.12.2013 den Antrag auf eine freiwillige Mitgliedschaft stellen.“

4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Alle Renten werden monatlich nachschüssig zum Monatsende gezahlt.“

5. § 16 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Mit Erreichen der Altersgrenze tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.“

6. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jedes Mitglied hat vorbehaltlich der Regelung des § 44 Abs. 1 ab dem auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Altersgrenze) folgenden Monats Anspruch auf lebenslange Altersrente. Dies gilt auch für ehemalige Mitglieder, deren Beiträge nicht übergeleitet worden sind. Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist.“

7. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Waisenrente erhalten nach dem Tod des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, den Bundesfreiwilligendienst absolviert oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand andauert.“

8. § 24 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitglied des Steuerberaterversorgungswerks, so wird sie es auch durch den Versorgungsausgleich nicht. Ein Anspruch auf Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 2 bis 5 besteht neben der Versorgungsausgleichsrente nicht. Als Ausgleich für diesen Leistungsausschluss erhöht sich der Anspruch der ausgleichsberechtigten Personen auf Versorgungsausgleichsrente für jedes Jahr zwischen dem Zeitpunkt des Endes der Ehezeit und der Vollendung des 67. Lebensjahres der ausgleichsberechtigten Personen um 0,45 %; dabei sind angefangene Jahre als volle Jahre zu berücksichtigen. Die Erhöhung beträgt mindestens 1 %. Eine weitere Erhöhung durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person ist ausgeschlossen.“

9. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind und Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder als nichterwerbsmäßig Pflegende von ihrer Pflegeversicherung oder als Leistende des Bundesfreiwilligendienstes einen Zuschuss zum Beitrag zum Steuerberaterversorgungswerk erhalten, haben Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie sonst zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.“

10. § 34 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für zusätzliche Beiträge, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt werden, gilt die weitere Beschränkung, dass das Verhältnis aus dem Gesamtbeitrag eines Monats und dem Regelpflichtbeitrag nach § 32 Abs. 2 den persönlichen Beitragsquotienten (§ 18 Abs. 4) für Beitragszahlungen der letzten 5 Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres nicht übersteigt.“

11. § 45 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die §§ 13 Abs. 3 und 4, 14 Abs. 2, 15 Abs. 3, 16 Abs. 7, 17 Abs. 1, 21 Abs. 1, 24 Abs. 4, 33 Abs. 1 und 34 Abs. 2 in der Fassung der 4. Satzungsänderung laut Beschluss der Vertreterversammlung vom 07.06.2013 treten am 01.09.2013 in Kraft.“

Potsdam, 9. Juli 2013

Benke
Vorsitzender des Vorstands

Genehmigungsvermerk:

Nach § 21 des Brandenburgischen Steuerberaterversorgungsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Genehmigung erteilt.

Potsdam, 13. August 2013

Ministerium der Finanzen

Im Auftrag

Semer

Ausfertigung:

Die Vierte Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg (www.stbk-brandenburg.de) unter der Rubrik - Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gemacht.

Potsdam, 13. August 2013

Benke
Vorsitzender des Vorstands